

## Gesetzliche Regelung zur Gesundheitschreibung von Kindern in Kindertagesstätten entfällt

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) werden die Vertragsärzte entlastet. Ab dem 1. August 2013 entfällt die gesetzliche Verpflichtung, die in Paragraph 18 Absatz 1 KiFöG bisher verlangte: „Nach Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.“

Damit entfällt für die Eltern die nicht mehr als sinnvoll beurteilte gesetzliche Pflicht mit einem gesunden Kind nach einer Erkrankung beim behandelnden Arzt wiederholt vorstellig zu werden, um sich die Eignung für den Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigen zu lassen. Diese Anpassung der rechtlichen Regelung erfolgte auf gemeinsame Anregung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der KV Sachsen-Anhalt. Insbesondere die im Bundesvergleich überdurchschnittlich in Anspruch genommenen Kinder- und Hausarztpraxen sollen entlastet werden.

Soweit der zwischen Eltern und dem Träger der Kindertagesstätte geschlossene Betreuungsvertrag eine über das Gesetz hinausgehende Gesundheitschreibung fordert, kann es auch zukünftig von Seiten der Eltern den Wunsch nach Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung geben. Empfohlen wird in diesem Fall, im Zusammenhang mit der Behandlung des erkrankten Kindes die erwartete Krankheitsdauer entsprechend dem Gesundheitszustand des Kindes zu dokumentieren. Für die Ausstellung der Bescheinigung auf Wunsch der Eltern soll im Regelfall die GOÄ-Nr. 70 Berücksichtigung finden.

Die Medizinische Betreuung ist nun in Paragraph 18 KiFöG wie folgt geregelt:  
„(1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß Paragraph 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.  
(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Tageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.  
(3) Die Tageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicherzustellen.“

**Ansprechpartner:**

Matthias Paul,  
Tel. 0391 627-6406

## Ausstellung von Attesten nach Erkrankung eines Kindes

Die bis zum 31. Juli 2013 bestehende Verpflichtung nach Paragraph 18 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, nach Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen, ist entfallen. Sowohl die Ärztekammer Sachsen-Anhalt als auch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt haben ihre Mitglieder über die Gesetzesänderung informiert. Wiederholt erhalten wir Anrufe von Kita-Mitarbeitern, Gesundheitsämtern, Kommunen, Eltern sowie von Vertragsärzten zur Notwendigkeit der Ausstellung von Attesten.

Kindertagesstätten und Eltern haben zum Teil in den bestehenden Betreuungsverträgen eine über das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hinausgehende Regelung vereinbart, aufgrund derer nach Erkrankung eines Kindes der Gesundheitszustand vor Wiederaufnahme in die Einrichtung ärztlich zu attestieren ist. Die Eltern sehen sich daher oftmals in der Pflicht, eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Nach Auffassung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und der Ärztekammer Sachsen-Anhalt können die Eltern des Kindes aufgrund des mit dem Arzt geschlossenen Behandlungsvertrages verlangen, dass eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes durch den Arzt ausgestellt wird. Es handelt sich juristisch um eine sogenannte vertragliche Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag. Für das Ausstellen der Bescheinigung auf Wunsch der Eltern kann im Regelfall die GOÄ-Nr. 70 liquidiert werden.

Ergänzend soll auf die „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ und auf die Erläuterungen zur aktualisierten Fassung vom Mai 2002, veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin Nr. 19, des Robert-Koch-Instituts verwiesen werden.

Beim Auftreten nach Paragraph 6 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Erkrankungen ist der feststellende Arzt zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet (Lesen Sie dazu auch auf Seite 457).

### Quellen:

[http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedezulassung/Mbl\\_Wiedezulassung\\_schule.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedezulassung/Mbl_Wiedezulassung_schule.html)

[http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/epid\\_bull\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/epid_bull_node.html)

[http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/ifsg_node.html)

s. a. PRO 7/2013, S. 254

**Ausstellung von Attesten  
ist eine vertragliche Nebenpflicht**

### Ansprechpartner:

Matthias Paul,  
Tel. 0391 627-6406